

## Förderrichtlinie der gemeinnützigen Funk Stiftung

### Fördertätigkeit

1. Die Funk Stiftung arbeitet im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Stiftungszwecke in den Bereichen der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung, der Kunst und Kultur und Mildtätigkeit. Fördermittel für gelegentliche mildtätige Vorhaben werden nicht auf Antrag Dritter freigegeben, sondern ausschließlich vom Vorstand der Funk Stiftung angeregt und beschlossen.
2. Die Funk Stiftung ist sowohl operativ als auch fördernd tätig. Über die programmatische Gewichtung der Stiftungszwecke entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats.
3. Die Funk Stiftung fördert nur Vorhaben, die für die Allgemeinheit von Nutzen sind.
4. Inländische und ausländische gemeinnützige Institutionen und Projektträger können nach Maßgabe der satzungsgemäßen Stiftungszwecke gefördert werden.
5. Die Funk Stiftung kann zur Erfüllung ihrer konkreten Förderziele auch beispielsweise auf ein externes Projektmanagement zurückgreifen, einen Stiftungspreis ausloben, Stipendien vergeben und selbst Veröffentlichungen vornehmen, um die Erkenntnisse der Öffentlichkeit zuzuführen.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Fördermitteln

1. Gefördert werden Vorhaben von hohem wissenschaftlichen und/oder praktischen Erkenntnis- bzw. künstlerischen Wert.
2. Gefördert werden zudem kulturell bereichernde und die kulturelle Vielfalt erweiternde Vorhaben.
3. Der Förderzeitraum soll 5 Jahre nicht überschreiten.
4. Sämtliche Mittel werden grundsätzlich zweckgebunden und in der Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben.
5. Im Bereich von Kunst und Kultur kann ein Vorhaben auch als förderwürdig bestimmt werden, wenn Einzelpersonen/Talente aufgrund ihrer grundlegenden Beiträge zur Projekterfüllung gefördert werden.
6. Geförderte Institutionen oder Projektträger sollen vorzugsweise ihren Sitz, zumindest einen Vertreter, in der Europäischen Union oder in mit der EU assoziierten Staaten haben.

7. Jeder Antragsteller hat anzuzeigen, ob er einen Förderantrag gleichzeitig in ähnlicher Form für dasselbe Vorhaben an weitere Institutionen eingereicht hat. Diese Institutionen sind in einem solchen Fall namentlich zu nennen.

8. Als Sprachen gelten Deutsch und/oder Englisch.

### Typischer Ausschluss von Fördermitteln

Folgende typische Anliegen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie nicht einen konkreten Bezug zu einer Fördermaßnahme der Stiftung haben:

1. Anträge von Kleinstprojekten werden nicht berücksichtigt; gleiches gilt für Anträge von Privatpersonen, die – gleich aus welchem Grund – finanziell in Not geraten sind.
2. Übersetzungsarbeiten
3. Schließung von Budget-/Etatlücken
4. Anträge auf Kostenübernahme von Einzelpersonen für Teilnahmen an Kongressen, Tagungen und für Fortbildungsmaßnahmen, Druckbeihilfen für Publikationen.

### Antragstellung

Das Antragsverfahren ist zweistufig ausgelegt und hat strukturiert in Schriftform (vorzugsweise per E-Mail) zu erfolgen:

**Stufe 1:** Antragsskizze (ohne allgemeine Antragsfristen)

- Antragsteller: (Name, Funktion, Institution, Anschrift, Telefon, E-Mail)
- Projekttitel
- Kurzbeschreibung des Projekts (1.000 bis maximal 3.000 Zeichen)
- Begründung der Förderwürdigkeit seitens der Funk Stiftung
- Angabe der Höhe des beantragten Budgets und eines groben Zeitplans
- Nennung eines Ansprechpartners

Der Ansprechpartner erhält kurzfristig eine Eingangsbestätigung.

**Stufe 2:** Vollartrag

Wenn die Vorprüfung positiv ausfällt, wird der Antragsteller eingeladen, einen Vollartrag zu stellen.

Er erhält sodann einen Projektleiter der Funk Stiftung als Kontaktperson.

Der Vollertrag enthält folgende Pflichtangaben:

- Ausführliche Beschreibung des Projekts: konkrete Projektziele, Projektinhalte und Projektdauer sowie zeitliche Meilensteine
- Angaben zur Modellhaftigkeit, Innovation, Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit des Projekts
- Projektkosten und anteilige Kostenarten (Personal-, Reise- und Sachmittel)
- Finanzierungsplan (ggf. Anschlussfinanzierung)
- Möglichenfalls ein Kurzgutachten eines unabhängigen Experten

Der Vollertrag ist dem Projektleiter der Funk Stiftung zu übermitteln, der die Unterlagen prüft, gegebenenfalls weitere Auskünfte verlangen kann und mit den dafür verantwortlichen Gremien der Stiftung auch unter Hinzunahme eines externen Experten eine Entscheidung über das Vorhaben herbeiführt. Das Ergebnis wird dem Antragsteller zeitnah übermittelt.

Ist der Antragsteller eine Stiftung oder Körperschaft ist die Steuerbegünstigung nachzuweisen. Andere Antragsteller haben zu versichern, dass die Fördermittel ausschließlich für die im Antrag genannten Zwecke verwendet werden.

## Prüfung der Anträge

1. Die Funk Stiftung prüft die formal vollständigen Anträge auf Vereinbarkeit mit ihrem Stiftungszweck, ihren organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten und mit ihren jeweils geltenden Förderprogrammschwerpunkten.
2. Projekt- und Förderanträge können im Auftrag der Funk Stiftung durch externe mit der Materie vertraute Experten begutachtet werden.
3. Ein Anspruch auf Fördergelder besteht nicht. Die Funk Stiftung ist in ihren Entscheidungen frei. Ein Gleichbehandlungsgebot besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Funk Stiftung ist bemüht, zeitnah über die Projektanträge zu entscheiden und die Antragsteller zu informieren.
5. Die Funk Stiftung kann gegebenenfalls weitere Fragen an den Antragsteller richten.

## Fördermittel

Folgende Fördermittel können beantragt werden:

### 1. Personalmittel

Soweit die Funk Stiftung Personalmittel bewilligt, hat der Fördermittelempfänger die erforderlichen Verträge im eigenen Namen mit den Mitarbeitern abzuschließen und ist er für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. In keinem Fall wird die Funk Stiftung Arbeitgeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten. Der Fördermittelempfänger wird die Funk Stiftung von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen. Aus bewilligten Personalmitteln sind die Vergütungen für Mitarbeiter einschließlich der Personalnebenkosten wie z. B. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung zu finanzieren.

Personalmittel für Dritte (externe Subunternehmer, die am Projekt mitarbeiten) sind gesondert auszuweisen.

### 2. Reisemittel

Projektbezogene Reisetätigkeit ist aus den hierfür bewilligten Mitteln zu finanzieren. Für In- und Auslandsreisen sind die Tages- und Übernachtungssätze ausnahmslos nach den geltenden steuerlichen Regelungen abzurechnen.

### 3. Sachmittel

Honorare gelten als Sachmittel. Verbrauchsmaterialien, Geräte oder bewegliche Sachen sind Ausnahmetatbestände, die speziell beantragt werden können, sofern sie für die Erreichung eines förderwürdigen Projekts - eher im Kultur- und/oder Kunstbereich - erforderlich sind.

## Bewilligung von Fördermitteln

1. Die Bewilligung erfolgt in der Form eines schriftlichen Bescheids bzw. bei größeren oder überjährigen Projekten im Wege eines Projektvertrags, der mit Auflagen verknüpft sein kann. Sämtliche Vorabmitteilungen der Entscheidungsgremien bleiben unverbindlich.
2. Die Zusammenarbeit mit Partnern in operativen Projekten wird durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.

## Freigabe der Fördergelder/Abrufplan

1. Voraussetzung für die Freigabe von Fördergeldern ist die Erstellung eines bewilligten Abrufplanes nach Projektfortschritten, damit die kontinuierliche Projektarbeit über den bewilligten Erfüllungszeitraum gewährleistet ist. Ein Mittelabruf kann nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller den Bewilligungsbescheid vorlegt und den Meilenstein nachvollziehbar für den Mittelabfluss belegt.

2. Liegen diese Unterlagen der Funk Stiftung vor, überweist sie den vereinbarten Förderbetrag auf das bekanntgegebene Konto des Fördermittelpfängers.

3. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Projektende abgerufen werden, verfallen.

### **Grundsätze für die Mittelverwendung**

1. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

2. Die bewilligten Mittel sind im vorgegebenen Rahmen der Kostenarten zu verwenden. Eine freihändige Umwidmung seitens des Fördermittelpfängers ist nicht statthaft. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Funk Stiftung, so auch größere Abweichungen. Die Fördermittel sind grundsätzlich gemäß dem Bewilligungsbescheid zweckgebunden einzusetzen. Ansprüche aus Bewilligungen sind weder abtretbar noch pfändbar.

3. Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden. Eine Überschreitung des Bewilligungszeitraums bedarf aber der Zustimmung der Funk Stiftung. Sind weitere Mittel zur Fortsetzung eines Projekts erforderlich, ist ein Fortsetzungsantrag an die Stiftung zu stellen.

4. Die bewilligten Mittel sind zeitnah, nicht später als 6 Monate nach Abruf zu verwenden. Abgerufene, jedoch nicht zeitnah zur Verwendung kommende Mittel sind unverzüglich der Funk Stiftung zu melden. Nicht verbrauchte Mittel sind grundsätzlich umgehend, spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises an die Funk Stiftung zurückzuführen, so auch nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel.

### **Pflicht zur Berichterstattung, Nachweis der Verwendung, Projektabschluss**

1. Der Fördermittelpfänger ist zu jeder Zeit verpflichtet, Auskunft über den Stand des geförderten Projekts zu geben. Neben einem Statusbericht (Zwischenbericht) beim Erreichen von vereinbarten Meilensteinen ist zum Ende des Bewilligungszeitraums ein zusammenfassender Bericht über das Vorhaben und die Erreichung der Projektziele vom Fördermittelpfänger innerhalb von drei Monaten abzuliefern.

Die formalen Voraussetzungen hierfür sind mit der Stiftung zuvor abzustimmen. Eine separate Projektbewertung bleibt der Stiftung vorbehalten. Wesentliche Abweichungen vom Projektzeitplan sind der Stiftung unverzüglich zu melden.

2. Der Nachweis über die Mittelverwendung - auch gegebenenfalls für Zwischenverwendungsnachweise - ist mittels des von der Stiftung bereitgestellten Formularwesens („Kostenzusammenstellung“ und „Verwendungsnachweis“) zu erstellen und durch nachvollziehbare Unterlagen klar, eindeutig und vollständig zu belegen. Die Aufbewahrungsfrist von derzeit zehn Jahren ist einzuhalten. Die Stiftung selbst oder durch einen Beauftragten behält sich das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen vor.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Es liegt im Interesse der Funk Stiftung, dass geförderte Projekte durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden. So wird ebenfalls vom Fördermittelpfänger erwartet, dass er selbst sein von der Stiftung gefördertes Projekt unter Hinweis auf die Funk Stiftung und i. d. R. unter Verwendung des Logos der Funk Stiftung öffentlichkeitswirksam vermarktet. Zu diesem Zweck sind auf Wunsch der Stiftung aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Ein solches Vorgehen ist schon in der Frühphase des Projekts mit der Funk Stiftung abzustimmen, wobei auch eine gemeinschaftliche Kommunikation nach Ermessen der Stiftung möglich ist.

### **Anerkennung dieser Richtlinie**

Mit Unterzeichnung des Ablaufplanes von Fördermitteln erkennt der Fördermittelpfänger die Richtlinie und alle weiteren bis zum Zeitpunkt der Übersendung des Bewilligungsbescheides ausgesprochenen Bewilligungsbedingungen an.

### **Widerrufsrecht**

Wenn die Bewilligungsbedingungen nicht angemessen beachtet oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder nachgewiesen werden, behält sich die Funk Stiftung das Recht auf Widerruf und Rückforderung der gezahlten Mittel vor. Gleiches gilt im Falle, dass innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheids nicht mit dem geförderten Projekt begonnen wurde.



### **Haftung**

Der Fördermittelempfänger ist für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen und Vorgaben verantwortlich. Im Falle der Missachtung haftet die Funk Stiftung nicht für daraus resultierende Schäden gleich welcher Art. Der Fördermittelempfänger wird die Funk Stiftung von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Fördermittelempfängers